89. Ist der Thatbestand bes §. 173 Abs. 2 St. G.B.'s auch dann begründet, wenn das Schwägerschaftsverhältnis auf außerchelicher Geburt beruht?

IV. Straffenat. Urt. v. 31. Januar 1890 g. L. u. S. Rep. 53/90.

I. Landgericht Gleiwiß.

Mus den Gründen:

Wenn die Revisionsbeschwerde eine Berletzung bes §. 44 A.C.R. I. 1 und bes §. 173 Abj. 2 St.G.B.'s darauf gestützt

hat, daß nach &. 44 a. a. D. Stiefverbindungen nur zwischen einem Chegatten und ben aus einer sonstigen Che erzeugten Rindern bes anderen bestehen, mabrend bie Angeflagte S. ein uneheliches Rind ber verstorbenen Chefrau des Mitangeklagten L. sei, nach dem Gesetze mithin nicht als Stieftochter bes letteren gelte, so fteht bem entgegen. daß dem gegen die Angeklagten zur Anwendung gebrachten b. 173 St. G.B.'s jene ben Begriff ber Stiefverbindung auf die ehelichen Kinder einschränkende Auffassung durchaus fremd ift. Der 8.173 a. a. D. und insbesondere der maßgebende Abs. 2 daselbst bedient sich schon bes Ausdruckes Stiefverbindung gar nicht, enthält sich auch einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Personen als Stiefeltern und Bielmehr wird für ftrafbar erklärt ber Beischlaf zwischen Stieffinber. Verschwägerten auf= und absteigender Linie. Daß aber die Ange= flagten hierzu gehören, kann nicht zweifelhaft erscheinen, wenn auch nur die landrechtliche Beariffsbestimmung der Schwägerschaft ju Grunde gelegt wird. Denn nach &. 43 A.L.R. I. 1 heifit Schwägerschaft die Verbindung, welche durch Heirat zwischen dem einen Chegatten und den Blutsverwandten des anderen entsteht, und blutsver= wandt mit feiner Mutter ift bas uneheliche Rind auch nach ben Grundsätzen bes preußischen Allgemeinen Landrechtes (vgl. &. 640. 656. 659. II. 2 das.) Die Albertine S. war somit, weungleich außerehelich geboren, boch, als mit ihrer Mutter in absteigender Linie blutsverwandt, durch die Berheiratung ihrer Mutter mit Johann Q. gemäß &. 43 a. a. D. zu biesem in bas Berhältnis ber Schwägerschaft getreten, und zwar bergestalt, baß biefes zwischen ben beiben Angeklagten in auf= bezw. absteigender Linie befteht, und banach liegt das vermißte Erfordernis des §. 173 Ubf. 2 St. G.B.& zweifellos vor.

Aber auch ganz abgesehen davon, daß sich für den gegenwärtigen Fall der Begriff der Schwägerschaft im Sinne des §. 43 A.L.A. I. 1 als zutreffend erweist, ist davon auszugehen, daß es für den Begriff der "Berschwägerten" im Sinne des §. 173 Abs. 2 St. G.B.'s überhaupt keinen Unterschied macht, ob das Verhältnis durch ehesiche oder uneheliche Geburt begründet ist, wie denn auch die Strasvorschrift eine solche Unterscheidung nicht trifft. Diese Auslegung ist von dem Reichsgerichte wiederholt als die richtige anerkannt worden. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 12 S. 275; Rechtspr. des R.G.'s Bb. 8 S. 440,

und sie findet eine wesentliche Stütze in der Vorschrift des §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Der Umstand, daß daselbst für die näher bezeichneten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft die Ehe verboten ist, ohne Unterschied, ob das Verwandtschaftss oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, bestätigt die Annahme, daß die in gleicher Anschauung, wie die Severbote wurzelnde Vorschrift des §. 173 St. G.B.'s die durch außereheliche Abstammung begründete Schwägerschaft da auch mit umfaßt, wo in dem Civilrechte der Landesgesetzgebung eine absweichende Auffassung hervortritt.

Bgl. auch oben erwähnte Entich. Bb. 2 S. 239.